

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bauvorhaben "Biogasanlage" in Mellrichstadt

Erläuterung und Tabellen

Stand: 30. Juli 2007

**Dipl.-Ing. Marion Ledermann
Landschaftsarchitektin
Am Bach 18
97638 Mellrichstadt-Bahra**

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Datengrundlagen.....	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
2	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT	4
2.1	Wirkfaktoren.....	4
2.2	Vorkehrungen zur Vermeidung.....	4
2.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
2.4	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	5
2.5	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	8
3	DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEFREIUNG NACH §62 BNATSCHG	9
3.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz Richtlinie.....	9
4	FAZIT	10
5	LITERATUR	10

Anlage:

- Tab 1: Gesamtliste der potentiell auftretenden Vögel
Tab 2: Gesamtliste der Vögel, die im Lebensraum Acker vorkommen
Tab 3: Liste der geschützten Vögel, Hauptvorkommen Acker

1 EINLEITUNG

Die Firma Agrokraft GmbH Streutal beabsichtigt, eine Biogasanlage in Mellrichstadt zu bauen. Die Anlage soll zur Produktion von energetisch nutzbarem Biogas durch Anaerobbehandlung von Biomasse dienen. Es werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe, wie beispielsweise Maissilage oder Getreide, in der Anlage eingesetzt.

Durch die Vergärung wird Biogas gewonnen, das Biogas wird einem Blockheizkraftwerk als Brennstoff für Wärme- und Stromproduktion mittels Generator zugeführt. Aus Abgas- und Kühlwasserwärme wird mittels Wärmetauschern Warmwasser erzeugt. Die Wärme soll hauptsächlich der Mälzerei zugeführt werden, der produzierte Strom wird in das Versorgungswerk des regionalen Stromversorgers eingespeist.

Die Anlage ist auf den Parzellen 2017 und 2018 geplant. Diese Flächen sind derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt Mellrichstadt als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Baurecht für die Anlage soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnungsplan geschaffen werden.

Die derzeitig geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus drei Türmen mit einem Durchmesser von ca. 30m und einer Höhe von 6m, einer Silagelagerfläche mit drei Silomieten, die jeweils 20m breit, und 80m lang sind, einem Blockheizkraftwerk (Grundfläche ca. 36qm) und einem Feststoffdirekteintrag. Die Anlage benötigt eine Zufahrtsmöglichkeit für Anlieferung und Kontrolle.

Mit der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Planungsbüro Ledermann, Mellrichstadt, von der Stadt Mellrichstadt beauftragt.

1.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Artenschutzkartierung des Landkreises Rhön Grabfeld
- Befragung Untere Naturschutzbehörde
- Atlas der Vogelarten in Bayern

Die Artenschutzkartierung des Landkreises weist für das betroffene Gebiet keine Eintragungen auf. Nach Auskunft von Herrn Krämer¹ sind keine besonderen Artenvorkommen bekannt. Er hält es für unwahrscheinlich, dass in diesem Gebiet besondere Arten vorkommen.

Der Atlas der Vogelarten wurde ausgewertet und alle im betroffenen Quadranten vorkommenden Arten in Tabelle 1 in der Anlage aufgelistet

¹ UNB, LRA Rhön-Grabfeld

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Als nächster Schritt wurden die vorkommenden Vogelarten hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche untersucht und alle Arten, die innerhalb des Lebensraumes Acker vorkommen, aufgelistet². Anschließend wurden die Arten, deren Hauptlebensraum sich auf Ackerflächen beschränkt und die besonders geschützt sind, aufgelistet und weiter untersucht³.

2 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT

2.1 Wirkfaktoren

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauzeit der Biogasanlage ist mit baubedingten Störungen zu rechnen. Diese umfassen die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Bauverkehr, Lagerung von Baustoffen und dergleichen. Lärm, Erschütterungen und optische Störungen während der Bauphase können ebenfalls zu Beeinträchtigungen der unmittelbar angrenzenden Flächen führen. Die Zerschneidung von Flächen während des Baus setzt sich über die Fertigstellung hinaus fort.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Anlagebedingt ist mit einem Verlust von Ackerflächen zu rechnen. In der Nachbarschaft sind jedoch ausreichend große Ackerflächen vorhanden, so dass die betroffenen Vogelarten auf die umliegenden Flächen ausweichen können. Die Barrierewirkung bzw. die Zerschneidung von Lebensräumen durch die Anlage können dahingehend vernachlässigt werden, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen schon heute Beeinträchtigungen vorliegen.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Betriebsbedingt ist v.a. mit Geruchsbildung im Bereich der Fahrsilos zu rechnen. Bisher sind die Auswirkungen von Gerüchen auf Vögel nicht untersucht. Die Lärmentwicklung ist vergleichbar mit der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Bewirtschaftung der Anlage ist ansonsten vergleichbar mit den heutigen Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. In Zukunft wird zur Zeit der Maisernte Material angeliefert, gelegentlich wird das Gärproduktlager entleert.

2.2 Vorkehrungen zur Vermeidung

Die Anlage wird auf die erforderliche Mindestgröße reduziert. Die übrigen, zur Zeit ackerbaulich genutzten Flächen werden ökologisch aufgewertet. Dafür wird um die Biogasanlage herum die Entwicklung von Extensivgrünland gefördert. Auf einem Teil der

² vgl. Tabelle 2

³ vgl. Tabelle 3

Fläche werden Obstbäume gepflanzt und somit eine Streuobstwiese angelegt. Um die Bauten herum ist eine mehrreihige Heckenpflanzung geplant. Der Bereich zur Regenwasserversickerung wird mit Landschaftsrasen angesät. Durch diese Maßnahmen erfolgt eine deutliche Strukturanreicherung der ehemaligen Ackerflächen, die sich auch positiv auf die umgebende landwirtschaftliche Flur auswirkt.

2.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei dem Bearbeitungsgebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Daher ist das Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie als relativ unwahrscheinlich einzustufen. Auch bei der Unteren Naturschutzbehörde sind keine entsprechenden Artenvorkommen bekannt.

2.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Bestandssituation der europäischen Vogelarten, die im Bearbeitungsgebiet vorkommen, kann der Tabelle 3 im Anhang entnommen werden. Aufgrund des eingeschränkten Lebensraumangebots (ausnahmslos Ackerflächen) im Bereich der geplanten Biogasanlage werden nur diejenigen Arten untersucht, die hier ihren Hauptlebensraum haben. Für das Rebhuhn, die Feldlerche und die Schafstelze werden nachfolgend die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Funktion der Flächen als Bruthabitate.

Die **Grauammer (*Emberiza calandra*)** hat zwar – genau wie die drei anderen Arten – ihren primären potentiellen Lebensraum auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, jedoch auf andersartigen als den im Bearbeitungsgebiet vorgefundenen. Sie bevorzugt unter anderem feuchte Streuwiesen und extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, aber auch sehr trockene Standorte. Brachen mit abwechslungsreichen Randstrukturen, vor allem mit artenreicher Ackerbegleitflora (hier finden sich Insekten zur Jungvogelaufzucht), gehören zu den bevorzugten Lebensräumen. Auf großflächigen Ackerflächen mit wenigen oder keinen Acker-, Weg- und Grabenrändern findet diese Vogelart für die Aufzucht der Jungen nicht genug Futter. Daher sind die Ackerflächen im Eingriffsgebiet als potentieller Brut- und Lebensraum für die Grauammer auszuschließen.

2.4.1 Rebhuhn (*Perdix [p.] perdix*)

Das Rebhuhn ist streng geschützt und gilt nach der Roten Liste Deutschland als stark gefährdet. In Bayern ist die Vogelart als gefährdet eingestuft⁴. Aufgrund der Kartierungsergebnisse im Brutvogelatlas⁵ wurde festgestellt, dass die Art im Bearbeitungsgebiet wahrscheinlich brütet. Das vermutliche Vorkommen des Rebhuhns wird außer-

⁴ RL Bayern

⁵ Brutvögel in Bayern, 2005.

dem dadurch begründet, dass das Eingriffsgebiet auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, dem bevorzugten Lebensraum dieses Brutvogels, liegt.

Die Hauptbrutzeit des Rebhuhns ist die letzte Juniwoche, insgesamt brütet die Art zwischen Anfang Juni und Mitte August.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offene, strukturreiche Äcker. Als Lebensraumelemente werden Hecken, Feldraine, Staudenfluren und auch Brachflächen, möglichst in Verbindung mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung, bevorzugt. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen im Bearbeitungsgebiet sind von grasreichen Säumen begrenzt. Diese Strukturen sind bedingt als Lebensraum für das Rebhuhn geeignet. Daher ist es wahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme Brut- und Lebensstätten des Rebhuhns beeinträchtigt oder zerstört werden können. Auch eine Störung der Vogelart während der Brut und Jungenaufzucht ist nicht auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden daher erfüllt.

Mit der Tötung von Individuen durch Kollision ist nicht zu rechnen, da die gelegentliche Zulieferung von Biomaterial und die Abfuhr von Abfallstoffen die Gebietsfrequentierung durch den aktuellen landwirtschaftlichen Verkehr nicht übersteigen wird. Der Verbotstatbestand der Tötung ist daher nicht einschlägig.

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG ist erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie

Gelegeverluste durch frühe Mähtermine sowie den Verlust von Nahrung für Jungvögel durch Herbizideinsätze werden schon heute durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen verursacht. Eine erhöhte Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Brut- und Lebensstätten oder eine Störung der Art (insbesondere in der Brutzeit) über das schon bestehende Maß hinaus sind nach Abschluss der Baumaßnahme jedoch ausgeschlossen. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld der Biogasanlage eine deutliche Erhöhung der Strukturvielfalt der Ackerflur erreicht. Somit werden für das Rebhuhn wichtige Lebensraumelemente geschaffen, was zur langfristigen Sicherung der Art im Bearbeitungsgebiet beiträgt. Ein negativer Einfluss der Baumaßnahme auf die Gesamtpopulation im Verbreitungsgebiet oder gar eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art sind demnach nicht zu erwarten.

Da Verbotstatbestände des Art. 5 lit. b und d nicht einschlägig sind, werden die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt.

2.4.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist eine streng geschützte Vogelart, die auf der Roten Liste Deutschland Vorwarnstatus hat und in Bayern als gefährdet gilt. Sie ist über die Brutvogelkartierung für den Untersuchungsraum als sicher brütend nachgewiesen. Zudem ist der Hauptlebensraum der Feldlerche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu finden, was das Vorkommen hier begründet. Insgesamt bevorzugt die Feldlerche zur Brut offene Ackerflä-

chen, größere Rodungsinseln und Kahlschläge. Bereiche mit niedriger und lückenhafter niedriger Vegetation zu Beginn der Brutzeit – dazu zählen Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide-Flächen sowie Hackfrucht- und Maisäcker, werden ebenfalls genutzt.

Die Feldlerche brütet zwischen Anfang Mai und Mitte Juli.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Da die Feldlerche Ackerflächen als potentiellen Brut- und Lebensraum bevorzugt und unter anderem auch Saumbiotopie ihre Ansiedlung begünstigt, kann das Bearbeitungsgebiet als Lebensraum der Feldlerche angesehen werden. Demzufolge kann auch mit der Beeinträchtigung, der Störung oder dem Verlust von Brut- und Lebensräumen durch den Bau der Biogasanlage gerechnet werden. Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden daher erfüllt.

Mit der Tötung von Individuen durch Kollision ist nicht zu rechnen, da die gelegentliche Zulieferung von Biomaterial und die Abfuhr von Abfallstoffen die Gebietsfrequentierung durch den aktuellen landwirtschaftlichen Verkehr nicht übersteigen wird. Der Verbotsstatbestand der Tötung ist daher nicht einschlägig.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen vom Lebens- und Bruthabitat der Feldlerche durch den Bau und Betrieb der Biogasanlage nicht größer, als durch die aktuelle ackerbauliche Nutzung der Flächen. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld der Anlage eine deutliche Verbesserung der Strukturvielfalt für die angrenzenden Ackerflächen erreicht. Das hat unter anderem auch eine Verbesserung der Lebens- und Brutbedingungen für die betroffene Vogelart zur Folge. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Bau der Biogasanlage eine Verschlechterung der Lage der Gesamtpopulation der Feldlerche im Bearbeitungsgebiet verursacht.

Da die Verbotstatbestände des Art. 5 lit. b nicht einschlägig sind, werden die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt.

2.4.3 Schafstelze (*Motacilla [f.] flava*)

Die Schafstelze hat Vorwarnstatus auf der Roten Liste Deutschland und ist bayernweit als gefährdet eingestuft. Im Untersuchungsgebiet ist sie als wahrscheinlich brütend kartiert worden⁶. Durch die Untere Naturschutzbehörde, Herrn Krämer, wurden Beobachtungen der Art im Untersuchungsgebiet bestätigt, jedoch wird die Fläche vermutlich nur als Nahrungshabitat genutzt.

Die Schafstelze bevorzugt Pfeifengraswiesen und bultige Seggenriede in Feuchtgraswiesen. Ihr Lebensraum umfasst außerdem extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen. Wichtig als Lebens- und Brutraum sind Flächen extensiver Nutzung sowie ver-

⁶ vgl. Brutvögel in Bayern

nässte Flächen mit langsamem Graswachstum zu Beginn der Brutzeit. Diese speziellen Lebensräume finden sich im Eingriffsgebiet jedoch nicht, was die Bedeutung der Flächen ausschließlich für die Nahrungssuche unterstützt.

Die Brutzeit der Schafstelze liegt zwischen Mitte Mai und Mitte Juli.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Kartierungsergebnisse im Brutvogelatlas und den Aussagen der UNB ist das Bearbeitungsgebiet vermutlich ausschließlich Nahrungshabitat der Schafstelze. Somit ist der Tatbestand der Störung zur Brutzeit sowie der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Brutstätten nicht einschlägig. Eine Störung, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensräumen, hier einem Nahrungshabitat, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Tötung von Individuen durch Kollision ist nicht zu rechnen, da die gelegentliche Zulieferung von Biomaterial und die Abfuhr von Abfallstoffen die Gebietsfrequentierung durch den aktuellen landwirtschaftlichen Verkehr nicht übersteigen wird. Der Verbotstatbestand der Tötung ist daher nicht einschlägig.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 und 3 BNatSchG werden also erfüllt.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie

Durch den Bau der Biogasanlage wird ein Nahrungshabitat der Schafstelze beeinträchtigt. Da es sich jedoch um eine räumlich begrenzte Anlage handelt, kann angenommen werden, dass die Art für die Nahrungssuche auf umliegende Ackerflächen ausweichen kann. Die Erhöhung der Strukturvielfalt im Umfeld der Anlage durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann sich durchaus positiv auf das Nahrungsangebot für die Schafstelze auswirken. Daher ist zu erwarten, dass es durch die Baumaßnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art und somit deren Population im natürlichen Verbreitungsgebiet kommt.

Da Verbotstatbestände des Art. 5 lit. b nicht einschlägig sind, werden die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt.

2.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Pflanzen- und Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ist nicht bekannt und kann daher auch nicht näher untersucht werden. Somit entfällt die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten des §42 BNatSchG nach § 62 BNatSchG.

3 DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEFREIUNG NACH §62 BNATSchG

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1a BNatSchG kann hinsichtlich der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar sind. Außerdem dürfen die Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie dem Befreiungsantrag nicht entgegenstehen. Die Erfordernisse gemäß § 62 BNatSchG sind nachfolgend dargelegt:

Durch den Betrieb der Anlage soll mit nachwachsenden Rohstoffen Strom gewonnen werden. Außerdem soll über die Biogasanlage die Wärmeversorgung der Mellrichstädter Mälzerei gedeckt werden. Dazu ist eine räumliche Nähe zur Mälzerei nötig, da die Anlage sonst in diesem Punkt nicht wirtschaftlich arbeiten kann. Im Vorfeld wurden zwei Standortalternativen untersucht und mit den Anwohnern des Gebietes am Scheinberg abgestimmt. Die ausgewählte Variante wurde im Einvernehmen mit den Anwohnern gewählt, um die Belastungen für die Bewohner möglichst gering zu halten. Für den Investor ist dieser Standort der schlechtere der beiden Varianten, da die Alternative zu nah am Wohngebiet lag und der daher von den Anwohnern nicht zugestimmt wurde. Weitere Standorte, die eine geringere Belastung für die Vogelarten zur Folge hätten, sind nicht möglich.

Durch die Biogasanlage wird in der landwirtschaftlichen Flur eine verhältnismäßig kleine Fläche beplant. Der Verlust von Lebensräumen ist somit als gering einzustufen und kann problemlos durch die umliegenden Ackerflächen kompensiert werden (Ersatzlebensraum). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen im Vergleich zum aktuellen Bestand zu einer deutlichen Strukturanreicherung im unmittelbaren Umfeld der Biogasanlage, was auch der Avifauna und anderen Tierarten der umliegenden Agrarflächen zugute kommt. Insgesamt ist für die Fauna nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Lebenssituation zu rechnen, da der Betrieb der Anlage keine starke und permanente Störung im Umfeld bedeutet, sondern ähnlich denen durch die landwirtschaftliche Nutzung einzuschätzen ist.

Es ist somit zu konstatieren, dass die Nichtbefreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG zu einer nicht beabsichtigten Härte gegenüber dem Investor der Biogasanlage führen würde. Zudem ist die Abweichung von den Vorschriften des § 52 Abs. 7 BNatSchG mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Schließlich stehen, wie in Kapitel 2.4 dargelegt und in 3.1 zusammengefasst, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (VSRL) einer Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht entgegen.

3.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz Richtlinie

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus Kapitel 2.4 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG
- Verbotstatbestände gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Artennamen		Verbotstatbestände		Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	§ 42 Abs. 1 BNatSchG	Art. 5 VS-RL	
Rebhuhn	<i>Perdix [p.] perdix</i>	X	-	keine Verschlechterung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	-	keine Verschlechterung
Schafstelze	<i>Motacilla [f.] flava</i>	X	-	keine Verschlechterung

(X) Verbotstatbestand erfüllt

(-) Verbotstatbestand nicht erfüllt

4 FAZIT

Für mehrere europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG Abs. 1 erfüllt. Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1a BNatSchG jedoch insgesamt nicht entgegen.

Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1a BNatSchG sind in Kapitel 3 dargelegt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den Bau der Biogasanlage zwar einerseits die Ackerflächen verkleinert werden, andererseits über die Strukturanreicherung der Landschaft mit zusätzlichen Hecken- und Saumstrukturen sowie mit extensiv genutztem Grünland und neuen Obstbäumen das Habitatspektrum verschiedenster Vogelarten vergrößert wird. Die im Gebiet voraussichtlich auftretenden Vogelarten werden durch die Maßnahme langfristig nicht verdrängt.

Auf Grundlage der vorliegenden saP, insbesondere der Untersuchung der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG, wird die Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG für das Bauvorhaben Biogasanlage Mellrichstadt beantragt.

5 LITERATUR

Bayerisches Staatsministerium des Inneren: Beispieltex-te für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 2006

EU Vogelschutzrichtlinie

Bezzel, Geiersberger, Lossow, Pfeifer: Brutvögel in Bayern, Stuttgart 2005

Gesamtartenliste Biogasanlage

31.05.2007

wissenschaftlicher Name		EU Schutz	RLD	RLB	Bay. Liste	
-------------------------	--	-----------	-----	-----	------------	--

Vögel						
Accipiter nisus	Sperber				ja	x
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				ja	x
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				ja	x
Alauda arvensis	Feldlerche	v		3	ja	x
Anas platyrhynchos	Stockente				ja	x
Anthus trivialis	Baumpieper	v		3	ja	x
Apus apus	Mauersegler	v		v	ja	x
Asio otus	Waldohreule			v	ja	x
Bubo bubo	Uhu	3		3	ja	x
Buteo buteo	Mäusebussard				ja	x
Carduelis cannabina	Bluthänfling	v		3	ja	x
Carduelis carduelis	Stieglitz				ja	x
Carduelis chloris	Grünfink				ja	x
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				ja	x
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				ja	x
Cinclus cinclus	Wasseramsel				ja	x
Coccothraustes	Kernbeißer				ja	x
Columba palumbus	Ringeltaube				ja	x
Corvus corone	Rabenkrähe				ja	x
Cuculus canorus	Kuckuck	v		v	ja	x
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	v		v	ja	x
Dendrocopos major	Buntspecht				ja	x
Dendrocopos medius	Mittelspecht	v		v	ja	x
Dryobates minor	Kleinspecht			v	ja	x
Dryocopus martius	Schwarzspecht			v		x
Emberiza calandra	Grauammer	2		1	ja	x
Emberiza citrinella	Goldammer			v	ja	x
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				ja	x
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				ja	x
Falco tinnunculus	Turmfalke				ja	x
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper				ja	x
Fringilla coelebs	Buchfink				ja	x
Galerida cristata	Haubenlerche	2		1	ja	x

RLD: Rote Liste Deutschland

RLB: Rote Liste Bayern

0	Ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	Vom Aussterben bedroht	R	Extrem seltene Arten oder Arten mit Restriktionen
2	Stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	Gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste

Bay. Liste: Vorläufige Aufstellung der naturschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage 3 Tab. zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gesamtartenliste

31.05.2007

wissenschaftlicher Name		EU Schutz	RLD	RLB	Bay. Liste	
Garrulus glandarius	Eichelhäher				ja	x
Hippolais icterina	Gelbspötter				ja	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		v	v	ja	x
Jynx torquilla	Wendehals		3	3	ja	x
Lanius collurio	Neuntöter				ja	x
Locustella naevia	Feldschwirl				ja	x
Lullula arborea	Heidelerche		3	1	ja	x
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				ja	x
Milvus milvus	Rotmilan		v	2	ja	x
Motacilla alba	Bachstelze				ja	x
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				ja	x
Motacilla flava	Schafstelze		v	3	ja	x
Muscicapa striata	Grauschnäpper				ja	x
Parus ater	Tannenmeise				ja	x
Parus caeruleus	Blaumeise				ja	x
Parus major	Kohlmeise				ja	x
Parus montanus	Weidenmeise				ja	x
Parus palustris	Sumpfmeise				ja	x
Passer domesticus	Hausperling		v		ja	x
Passer montanus	Feldsperling		v	v	ja	x
Perdix perdix	Rebhuhn		2	3	ja	x
Phasianus colchicus	Fasan				ja	x
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				ja	x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		v	3	ja	x
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				ja	x
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger				ja	x
Phylloscopus trochilus	Fitis				ja	x
Pica pica	Elster				ja	x
Picus viridis	Grünspecht		v	v	ja	x
Prunella modularis	Heckenbraunelle				ja	x
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				ja	x
Regulus ignicapilla	Sommeregoldhähnchen				ja	x
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				ja	x
Serinus serinus	Girlitz				ja	x

RLD: Rote Liste Deutschland

RLB: Rote Liste Bayern

0	Ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	Vom Aussterben bedroht	R	Extrem seltene Arten oder Arten mit Restriktionen
2	Stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	Gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste

Bay. Liste: Vorläufige Aufstellung der naturschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage 3 Tab. zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gesamtartenliste

31.05.2007

wissenschaftlicher Name		EU Schutz	RLD	RLB	Bay. Liste	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				ja	x
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				ja	x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		v	v	ja	x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				ja	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				ja	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				ja	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				ja	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				ja	x
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			v	ja	x
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				ja	x
<i>Turdus merula</i>	Amsel				ja	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				ja	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				ja	x
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				ja	x

RLD: Rote Liste Deutschland

RLB: Rote Liste Bayern

0	Ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	Vom Aussterben bedroht	R	Extrem seltene Arten oder Arten mit Restriktionen
2	Stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	Gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste

Bay. Liste: Vorläufige Aufstellung der naturschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage 3 Tab. zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gesamtliste Lebensraum Acker

Biogasanlage Mellrichstadt

31.05.2007

wissenschaftlicher Name		EU Schutz	RLD	RLB	Bay. Liste	
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber				ja	x
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				ja	x
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				ja	x
Alauda arvensis	Feldlerche	v		3	ja	x
Anthus trivialis	Baumpieper	v		3	ja	x
Asio otus	Waldohreule			v	ja	x
Buteo buteo	Mäusebussard				ja	x
Carduelis cannabina	Bluthänfling	v		3	ja	x
Carduelis carduelis	Stieglitz				ja	x
Carduelis chloris	Grünfink				ja	x
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				ja	x
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				ja	x
Columba palumbus	Ringeltaube				ja	x
Corvus corone	Rabenkrähe				ja	x
Cuculus canorus	Kuckuck	v		v	ja	x
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	v		v	ja	x
Emberiza calandra	Grauhammer	2		1	ja	x
Emberiza citrinella	Goldammer			v	ja	x
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				ja	x
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				ja	x
Falco tinnunculus	Turmfalke				ja	x
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper				ja	x
Galerida cristata	Haubenlerche	2		1	ja	x
Garrulus glandarius	Eichelhäher				ja	x
Hippolais icterina	Gelbspötter				ja	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	v		v	ja	x
Jynx torquilla	Wendehals	3		3	ja	x
Lanius collurio	Neuntöter				ja	x
Locustella naevia	Feldschwirl				ja	x
Lullula arborea	Heidelerche	3		1	ja	x
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				ja	x

RLD: Rote Liste Deutschland

RLB: Rote Liste Bayern

0	Ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	Vom Aussterben bedroht	R	Extrem seltene Arten oder Arten mit Restriktionen
2	Stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	Gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste

Bay. Liste: Vorläufige Aufstellung der naturschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage 3 Tab. zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gesamtliste Lebensraum Acker

31.05.2007

wissenschaftlicher Name		EU Schutz	RLD	RLB	Bay. Liste	
Milvus milvus	Rotmilan		v	2	ja	x
Motacilla alba	Bachstelze				ja	x
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				ja	x
Motacilla flava	Schafstelze		v	3	ja	x
Muscicapa striata	Grauschnäpper				ja	x
Parus ater	Tannenmeise				ja	x
Parus major	Kohlmeise				ja	x
Parus montanus	Weidenmeise				ja	x
Parus palustris	Sumpfmeise				ja	x
Passer domesticus	Haussperling		v		ja	x
Passer montanus	Feldsperling		v	v	ja	x
Perdix perdix	Rebhuhn		2	3	ja	x
Phasianus colchicus	Fasan				ja	x
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				ja	x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		v	3	ja	x
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				ja	x
Phylloscopus trochilus	Fitis				ja	x
Pica pica	Elster				ja	x
Picus viridis	Grünspecht		v	v	ja	x
Prunella modularis	Heckenbraunelle				ja	x
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen				ja	x
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				ja	x
Serinus serinus	Girlitz				ja	x
Streptopelia turtur	Turteltaube		v	v	ja	x
Sturnus vulgaris	Star				ja	x
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				ja	x
Sylvia borin	Gartengrasmücke				ja	x
Sylvia communis	Dorngrasmücke				ja	x
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			v	ja	x
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				ja	x
Turdus merula	Amsel				ja	x
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				ja	x

RLD: Rote Liste Deutschland

RLB: Rote Liste Bayern

0	Ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	Vom Aussterben bedroht	R	Extrem seltene Arten oder Arten mit Restriktionen
2	Stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	Gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste

Bay. Liste: Vorläufige Aufstellung der naturschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage 3 Tab. zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Abschichtung nach Lebensraum

31.05.2007

geschützte Arten, Acker Hauptlebensraum

wissenschaftlicher Name		EU Schutz	RLD	RLB	Bay. Liste		
Alauda arvensis	Feldlerche		v	3	ja	x	07
Acker Wald/Gebüsch/Einzelgehölz Streubost Gewässerufer							
Emberiza calandra	Grauammer		2	1	ja	x	07
Acker Wald/Gebüsch/Einzelgehölz Gewässerufer							
Perdix perdix	Rebhuhn		2	3	ja	x	07
Acker Wald/Gebüsch/Einzelgehölz Gewässerufer Abbaugelände Magerstandort							
Motacilla flava	Schafstelze		v	3	ja	x	07
Acker Gewässerufer Siedlung							

RLD: Rote Liste Deutschland

RLB: Rote Liste Bayern

0	Ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	Vom Aussterben bedroht	R	Extrem seltene Arten oder Arten mit Restriktionen
2	Stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	Gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste

Bay. Liste: Vorläufige Aufstellung der naturschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage 3 Tab. zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums